



## LISTUNG VON ELEKTRONISCHEN PRODUKTEN BEIM VSÖ

Beschluss-Nr. 200608/01 AB, gültig ab 8.6.2020

ersetzt Beschluss-Nr. 170529/30 AB, gültig ab 29. Mai 2017

### 1. Neuanträge oder Verlängerungen von Produkten

Grundsätzlich sind bei Neuanträgen oder Verlängerungen von Produkten beim VSÖ gültige VdS-Zertifikate vorzulegen. Die Einteilung in die Risikoklassen erfolgt nach unten stehender Tabelle.

VdS-Klasse	EN-Grad	Risikoklasse laut VSÖ
A	Grad 2	Risikoklasse P/S
B	Grad 2 <sup>2)</sup>	Risikoklasse GS-N
B bzw. C <sup>1)</sup>	Grad 3	Risikoklasse GS-H
C	Grad 4	Risikoklassen WS und HS

1) Alle Produkte müssen VdS-B zertifiziert sein, nur Bewegungsmelder müssen abdecksicher sein und somit Klasse VdS-C nachweisen.  
2) In der Risikoklasse GS-N werden für die EMZ 60 Stunden Überbrückungszeit gefordert.

**Tabelle 1: Einteilung der VdS Klassen und EN-Grade zu Risikoklassen**

Liegen für die eingereichten Produkte keine gültigen VdS-Zertifikate vor, können EN-Zertifikate vorgelegt werden. Die zur Zulassung eingereichten Produkte müssen der jeweiligen letztgültigen EN 50131-x entsprechen. Eine Herstellererklärung („Eigenzertifizierung“) nach EN 50131-x ist nicht zulässig. Die Prüfung nach EN 50131-x muss durch ein gültiges Zertifikat einer in der EU akkreditierten Zertifizierungsstelle nachgewiesen werden. Falls die Zertifizierungsstelle nicht schon beim VSÖ gelistet ist, hat der Einreicher den Nachweis der Akkreditierung zu erbringen.

Die Zulassung beim VSÖ gilt für max. 4 Jahre.

Basis dafür ist das Datum der Zulassung durch die Technische Kommission im VSÖ bzw. das Ablaufdatum des eingereichten VdS- oder EN-Zertifikats.

Bei eingereichten Zertifikaten mit längerer Gültigkeitsdauer als 4 Jahren bzw. bei unbefristet ausgestellten Zertifikaten ist bei Zulassung oder Verlängerung beim VSÖ vom Einreicher ein Nachweis über die Aktualität des Zertifikates zu erbringen. Dies kann z.B. durch eine Bestätigung der Prüfstelle erfolgen.



## **2. Listung von drahtgebundenen, eigenversorgten Sirenen**

Für die Anerkennung oder Verlängerung einer drahtgebundenen, eigenversorgten Sirene für die Risikoklasse WS genügt die Vorlage eines gültigen Zertifikates einer europäisch akkreditierten Zertifizierungs- oder Prüf- und Zertifizierungsstelle mit einem Nachweis des Sicherheitsgrades 2 oder 3 gemäß EN 50131-4.

## **3. Listung von Funkeinbruchmelderzentralen**

### **3.1 Listung von Funkeinbruchmelderzentralen der Risikoklasse P/S**

Funkeinbruchmelderzentralen, welche keine Möglichkeit bieten, verkabelte Komponenten direkt an die Zentrale anzuschalten, werden in der VSÖ-Geräteklasse PS gelistet. Der Einsatz reiner Funkeinbruchmelderanlagen ist daher immer nur in der Risikoklasse P/S möglich.

### **3.2 Listung von Funkeinbruchmelderzentralen der Risikoklasse GS-N**

Funkeinbruchmelderzentralen müssen die Möglichkeit bieten, einen verkabelten Bewegungsmelder und eine verkabelte Außensirene direkt an die Funkeinbruchmelderzentrale anzuschalten.

### **3.3 Listung von Funkgateways**

Funkgateways werden in Abhängigkeit vom VdS- oder EN-Zertifikat in den Risikoklassen P/S oder GS-N gelistet.

### **3.4 Für die Listung von Funkeinbruchmelderzentralen der Risikoklasse GS-N (Punkt 3.2) sowie für die Listung von Funkgateways (Punkt 3.3) gilt:**

Ist die in der OVE-Richtlinie R 2:2017 (unter Punkt 7.4.3) geforderte Überprüfung von Funkverbindungen von Meldern bei der Scharfschaltung nicht möglich, ist am Zertifikat für die EMZ folgende Einschränkung zu vermerken: „Die EMZ darf nur in verkabelten Anlagen eingesetzt werden.“

Funkgateways werden dann ausschließlich in der Risikoklasse P/S gelistet.

### **3.5 Listung von Funkaußensirenen, Risikoklasse P/S**

Für die Listung von Funkaußensirenen gilt: Wenn bei einer Einbruchmeldeanlage eine Funkaußensirene verwendet werden soll, hat die Signalübertragung und die Sabotagerückmeldung mit der gleichen Funktionalität zu erfolgen wie bei einer verdrahteten Einbruchmeldeanlage. Der Übertragungsweg (Funkweg) muss überwacht sein.